



# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein AWO Familienzentrum Nordstemmen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordstemmen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Kinder im AWO Familienzentrum, Astrid-Lindgren-Weg 1, 31171 Nordstemmen sowie die finanzielle und ideelle Unterstützung des Trägers des Familienzentrums soweit es den Kindern unmittelbar zugute kommt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Zuwendung von sächlichen Mitteln, die der Erziehung und Förderung der Kinder dienen an den Träger des Familienzentrums, zum Beispiel Spielzeug, Spielgeräte, Kinderbücher, Sportgeräte, Werk- und Malutensilien.
- Durchführung von Veranstaltungen innerhalb des Familienzentrums; Unterstützung des Besuchs von Veranstaltungen auch außerhalb des Familienzentrums.
- Finanzielle und ideelle Unterstützung des Trägers des Familienzentrums, der Leitung und der Erzieherinnen, soweit es den Kindern unmittelbar zugute kommt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den Vereinszweck ist zulässig. Im Übrigen ist bei der Mittelverwendung die jeweils aktuelle pädagogische Konzeption des AWO Familienzentrums Nordstemmen zu berücksichtigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten gGmbH, welche es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des AWO Familienzentrums Nordstemmen zu verwenden hat.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht hinsichtlich der Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung des Vereins zu prüfen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Fremdverhalten in grober Weise gegen die Interesse des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Förderbeirat
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Mitglieder des Vorstandes

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 8 Förderbeirat**

Zum Förderbeirat gehören

- a) zwei Beisitzer
- b) der Leiter / die Leiterin des AWO Familienzentrums Nordstemmen
- c) ein Erzieher / eine Erzieherin,
- d) ein Mitglied des Elternrates

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Förderbeirates**

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und die Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Darüber hinaus ist die Leiterin /der Leiter des AWO Familienzentrums Nordstemmen kraft Amtes Mitglied des Förderbeirates. Die Erzieherin / der Erzieher wird aus der Mitte des Erzieherteams und das Mitglied des Elternrates wird vom Elternrat gewählt.

(3) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes sowie des Förderbeirates beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands bzw. eines neuen Mitglieds des Förderbeirates im Amt. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied des Förderbeirates ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Förderbeirates während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, sofern die Wahl des Ausgeschiedenen nicht nach vorstehendem Absatz (2) dem Erzieherteam oder dem Elternrat zugewiesen ist.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Förderbeirates darf nur jeweils ein Amt ausüben.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks Dienstleistungen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Dienstleistung für den Verein trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Sie hat zum Gegenstand:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, der durch zwei jährlich zu wählende Kassenprüfer vorher zu prüfen ist, die dem Vorstand nicht angehören sollen;
2. Erteilung der Entlastung;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer;
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
5. grundsätzliche Fragen der Mittelverwendung;
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Förderbeirates geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes oder des Förderbeirates anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangt wird.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. März 2009 beschlossen.